In Zusammenhang mit der juristischen und technischen Überprüfung der geltenden Satzungen der Stadtwerke der Stadt Meckenheim auf Gültigkeit und Anpassungsbedarf, wurden Abschnitte ermittelt, die in Einklang mit der aktuell gültigen Fassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und dem Stand der Technik gebracht werden mussten.

Im Beschlussvorschlag wurde wegen der besseren Lesbarkeit der vollständige Satzungstext dargestellt. Die einzelnen Änderungen können der Synopse entnommen werden.

Als ein exemplarisches Ergebnis der juristischen Prüfung muss in Bezug auf den Betreiber des Wasserversorgungsnetzes statt „Gemeinde" durchgehend die Bezeichnung „Stadt" verwendet werden.
Des Weiteren wurden redaktionelle Ergänzungen eingearbeitet, die sich aus der Neufassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ergeben haben.

Seit der 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 02. April 2014 (vgl. VSWA/2014/02124) hat sich z.B. die Notwendigkeit der Präzisierung der Voraussetzung zur Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze des Wasserkunden ergeben. (vgl. Synopse §14 „Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze").

Die Synopse der Wasserversorgungssatzung ist im Ratsinformationssystem zur Einsicht hinterlegt.